

Beitragsordnung des SV Eime e. V.

Die Mitgliederversammlung des SV Eime hat in ihrer heutigen Sitzung gem. § 17 der Vereinssatzung die folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Höhe der Jahresbeiträge
 - (1) Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2005 beträgt der Jahresbeitrag für
 - a) aktive Mitglieder 50,00 €
 - b) fördernde Mitglieder 36,00 €
 - c) Kinder und Jugendliche 30,00 €
 - d) Familienbeitrag 70,00 €
 - e) Auszubildende, Ersatzdienstleistende,
Studenten, Wehrdienstleistende 30,00 €
 - (2) Der Familienbeitrag wird den Mitgliedern einer Familie gewährt; das können ein oder beide Ehepartner und seine/ihre minderjährigen Kinder sein. Volljährige Kinder können in den Familienbeitrag einbezogen werden, wenn sie zu dem Personenkreis nach Abs. 1 Buchst. e) gehören.
 - (3) Die Beiträge nach Abs. 1 Buchst. d) und e) werden nur auf Antrag gewährt. Die Voraussetzungen sind von den Mitgliedern nachzuweisen und jährlich vom Hauptkassierer zu überprüfen.
2. Fälligkeit und Einziehung
 - (1) Die Beiträge werden mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
 - (2) Die Einziehung erfolgt durch den Hauptkassierer zwischen dem 1. Juni und dem 31. August eines jeden Geschäftsjahres durch Abbuchung anhand des Mitgliederverzeichnisses. Die Einzelheiten regelt der Hauptkassierer mit der Bank.
3. Zahlungspflichtige
 - (1) Zahlungspflichtige sind die einzelnen Mitglieder. Beim Familienbeitrag sind die betroffenen Mitglieder als Gesamtschuldner zur Zahlung verpflichtet.
 - (2) Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen sind die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner zur Zahlung verpflichtet.
4. Neueintritt
 - (1) Bei Mitgliedern, die neu in den Verein eingetreten sind, wird der erste Jahresbeitrag mit dem Tag des Eintritts fällig. Er ist innerhalb von drei Monaten einzuziehen.
 - (2) Der erste Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu zahlen, wenn der Tag des Eintritts vor dem 1. Dezember liegt, sonst der halbe Jahresbeitrag.
5. Beendigung der Mitgliedschaft

Für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Endet die Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds, kann der Vorstand von der Einziehung rückständiger Beiträge absehen.
6. Pflichten der Mitglieder
 - (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Hauptkassierer eine Bankverbindung zu benennen, eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen und während des unter Nr. 2 Abs. 2 oder unter Nr. 4 Abs. 1 genannten Zeitraumes für eine ausreichende Deckung ihres Kontos zu sorgen. Sie haben den Hauptkassierer unaufgefordert von der Änderung ihrer Bankverbindung zu unterrichten und ggf. eine neue Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
 - (2) Entstehen dem Verein Kosten durch die Verletzung der in Abs. 1 genannten Pflichten, kann er diese dem Mitglied in Rechnung stellen.
 - (3) Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern treffen diese Pflichten die Sorgeberechtigten.
7. Ausnahmen
 - (1) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Führung eines Bankkontos zuzulassen. Er ist ebenfalls berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf Antrag Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Beiträgen zu gewähren.
 - (2) Ist Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Bankkontos gewährt, so haben die betroffenen Mitglieder von sich aus ihren Beitrag innerhalb der in Nr. 2 Abs. 2 oder Nr. 4 Abs. 1 genannten Zeiträume zu zahlen.
8. Mahnverfahren
 - (1) Nach Abschluss des in Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 4 Abs. 1 festgesetzten Zeitraumes stellt der Hauptkassierer fest, welche Mitglieder ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind. Er fordert sie unter Fristsetzung zur Zahlung auf.
 - (2) Mitglieder, die auch dieser Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, meldet er dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet über weitergehende Maßnahmen, insbesondere über die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens oder die Streichung aus der Mitgliederliste.
9. Umlagen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Erhebung von Umlagen mit der Maßgabe, dass Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung im Einzelfall festgelegt werden.
10. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind für sich persönlich von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Eime, den 23.07.2007

Der Vorstand